Finanzdepartement
Steuerverwaltung
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1232
6431 Schwyz
Telefon 041 819 11 24

kantonschwyz

Newsletter Nr. 5

Merkblatt vom 15.1.2008 zur Besteuerung von Mitarbeiteraktien bei vorzeitigem Wegfall der Sperrfrist; Ermittlung des Vermögenssteuerwertes

Fällt die Sperrfrist vorzeitig weg, entsteht bei den Mitarbeitenden ein Vermögenszuwachs, der als Erwerbseinkommen im Zeitpunkt der Freistellung (Zeitpunkt Wegfall Sperrfrist) steuerbar ist. Die Einkommensberechnung berücksichtigt eine vorangehende Zuteilungsbesteuerung. Speziell zu beachten ist die Übergangsregelung: Die Regelung findet für die Einkommenssteuer auf alle offenen Fälle Anwendung, im Vermögenssteuerbereich demgegenüber erst ab der Steuerperiode 2007.

http://www.sz.ch/steuern/weisungen_mb/merkblaetter/merkblatt_besteuerung_mitarbeiteraktien.pdf

Merkblatt vom 15.1.2008 zur Besteuerung von Mitarbeiteroptionen

Das Merkblatt vom 15.5.2007 wurde mit einer Regelung zur Berechnung des geldwerten Vorteils im Falle des vorzeitigen Wegfalls der Sperrfrist (Ziff. 2.1.5) ergänzt.

http://www.sz.ch/steuern/weisungen_mb/merkblaetter/merkblatt_mitarbeiteroptionen.pdf

Merkblatt vom 20.9.2007 zur Präponderanz bei Liegenschaften

Für die Zuordnung gemischt genutzter Liegenschaften zum Geschäfts- oder Privatvermögensbereich bei natürlichen Personen wird auf das Verhältnis der Liegenschaftserträge abgestellt. Der überwiegende Ertragsteil bestimmt den Vermögenscharakter. Die Beurteilung erfolgt gestützt auf die für die jeweilige Steuerperiode gültige Schätzungsverfügung. Im Zuge der im Kanton Schwyz laufenden generellen Neuschätzung von nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften werden sich die Ertragsverhältnisse in vielen Fällen feststellbar verändern. Das Merkblatt enthält Antworten auf die sich dabei stellenden steuerlichen Fragen. Insbesondere wird die Praxis für Grenzfälle (45% - 55% privater oder geschäftlicher Ertrag) und bei künftigen Wechseln in der steuerlichen Zuordnung aufgezeigt.

http://www.sz.ch/steuern/weisungen_mb/merkblaetter/merkblatt_praeponderanz.pdf

Merkblatt vom 1.7.2007 zur Anrechnung von Ausscheidungsverlusten bei der Grundstückgewinnsteuer

Das Merkblatt regelt das Verfahren zur Berücksichtigung bei Ausscheidungsverlusten. Darin sind die jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung und das Kreisschreiben 27 der SSK verarbeitet. Nützlich ist der Link zu einer Excel-Hilfstabelle, mit der die Aufteilung von Ausscheidungsverlusten für juristische Personen berechnet werden kann.

http://www.sz.ch/steuern/grundstueckgewinnsteuer/pdf/mb_ausscheidungsverluste_2007_07_01.pdf

14. Februar 2008

Weisung vom 10.10.2007 zur Vereinbarung über die gestaffelte Einreichung der Steuererklärungen

Anstatt bei jeder einzelnen Gemeinde ein Fristerstreckungsgesuch für ihre Mandanten einreichen zu müssen, haben berufsmässige Steuervertreter erstmals die Möglichkeit, zentral mit der Steuerverwaltung ein gestaffeltes Einreichen der Steuererklärungen ihrer Mandanten zu vereinbaren. Erforderlich dazu ist u.a., dass die Steuervertreter vor dem 31.3.2008 bei der Steuerverwaltung ein Gesuch stellen unter Beilage einer Liste Ihrer Mandanten. Die Einreichungsstelle für die Steuererklärungen bleibt die Gemeinde. Die weitere Koordination mit den Gemeinden übernimmt die Steuerverwaltung.
http://www.sz.ch/steuern/weisungen_mb/weisungen/weisung_fristen_vereinbarung.pdf

Weisung vom 10.10.2007 über die Spezialvollmacht (Vertretungsvollmacht in Spezialfällen)

Steuerpflichtige können wie bis anhin auf der Steuererklärung eine Person bezeichnen, die zur Steuervertretung ermächtigt wird. Diese Vollmachterteilung gilt nur für die jeweilige Steuerperiode und entspricht dem Normalfall. Die Steuervertretung erhält die Auflagekorrespondenz und die Veranlagungsverfügung. Demgegenüber werden die Steuererklärungen und die Steuerrechnungen direkt den Steuerpflichtigen zugestellt.

In besonderen Fällen kann ein Bedürfnis bestehen, dass sämtliche Korrespondenz an ein und dieselbe Adresse verschickt werden soll. Steuerpflichtige haben nun erstmals die Möglichkeit, unter Verwendung des eigenhändig unterzeichneten amtlichen Formulars eine Person zu bezeichnen, die zur Steuervertretung und zum Erhalt sämtlicher Korrespondenz (inkl. Steuererklärungen und Steuerrechnungen) bevollmächtigt wird. Die Spezialvollmacht gilt bis zum Widerruf, d.h. auch für folgende Steuerperioden, und erstreckt sich auf alle Steuerverfahren im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuern bzw. Gewinn- und Kapitalsteuern. Sie gilt für Kanton und Bund gleichermassen. Die Links zur entsprechenden Weisung und zum amtlichen Vollmachtsformular:
http://www.sz.ch/steuern/Steuererklaerungsverfahren/2007/vertretungsvollmacht.dot
http://www.sz.ch/steuern/weisungen_mb/weisungen/weisung_spezialvollmacht.pdf

Verordnung über die vorläufige Regelung der Besteuerung kleiner Arbeitsentgelte (ÜbeVBkA)

Am 18.12.2007 verabschiedete der Regierungsrat die Verordnung. Kleine Arbeitsentgelte können unter bestimmten Voraussetzungen in einem vereinfachten Verfahren sozialversicherungs- und steuerrechtlich abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt ausschliesslich mit den AHV-Behörden. Diese haben ein entsprechendes Merkblatt erstellt.
http://www.sz.ch/steuern/quellensteuer/172_217.pdf
http://www.sz.ch/steuern/quellensteuer/index.html
http://www.ausgleichskasse.ch/content/sz/dienstl_ahv_kleineAG.aspx?sub=beit

Newsletter auf Internet

Dieser Newsletter und die früheren sind neu auf dem Internet.
http://www.sz.ch/steuern/newsletter/index.html

Abonnieren/Abbestellen Newsletter

Firmen und Private können den Newsletter direkt bestellen (newsletter.stv@sz.ch).

Freundliche Grüsse
Kantonale Steuerverwaltung Schwyz

14. Februar 2008